

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 11. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2025)

zum Thema:

„Mahnmal für Migrationsopfer“ am 5. September 2025

und **Antwort** vom 25. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2025)

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23820
vom 11. September 2025
über „Mahnmal für Migrationsoffer“ am 5. September 2025

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat von Berlin nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Der Senat ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend in der Beantwortung wiedergegeben.

Vorwort:

Am Morgen des 05.09.2025 wurden auf/entlang der Tauentzienstraße in Charlottenburg in unmittelbarer Nähe zum Breitscheidplatz mehrere massive Betonblöcke mit Aufschriften als „Mahnmal“ aufgestellt. Die Polizei Berlin sperrte ab, verhüllte/überklebte die Texte und ließ die Objekte räumen.

1. Zu welchen Uhrzeiten (Erstmeldung, Eintreffen erste Kräfte, Sperrung, Verhüllung, Abtransport) ereigneten sich die wesentlichen Schritte des Einsatzes am 5. September 2025? Bitte tabellarisch aufschlüsseln.

Zu 1.:

Einsatz:	Europa-Center, Tauentzienstraße 9, Berlin-Charlottenburg
Einsatztag:	Freitag, 05.09.2025 gegen 04:24 Uhr
Erstmeldung:	durch Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes des Europa-Centers
Zeit:	Sachverhalt/Maßnahmen:
04:24 Uhr	Sicherheitsdienst meldet zum Einsatz: „In Gedenken an die Opfer der Masseneinwanderung 2015 - 2025“; ca. fünf

	Personen, mehrere Kerzen, Holzbarrieren mit Holzkreuz“
04:28 Uhr	Polizeidienstkräfte des Funkwageneinsatzdienstes des Polizeiabschnitts (A) 25 zum Einsatz disponiert
04:35 Uhr	am Einsatzort eingetroffen
05:35 Uhr	Feststellung vor Ort: Ein Kranwagen hat Betonblöcke auf der Mittelinsel abgestellt – versehen mit diversen Schriftzügen und einer Abbildung der früheren Bundeskanzlerin Dr. Merkel; zwei Pressevertretende befinden sich vor Ort. Maßnahmen vor Ort: Abdecken der Schriftzüge und Entfernen der Kerzen etc.
10:54 Uhr	Beendigung der Maßnahmen: Betonklötze wurden in Amtshilfe für das Ordnungsamt (OA) Charlottenburg-Wilmersdorf (ChWi) zur Polizeiliegenschaft Charlottenburger Chaussee 67, 13597 Berlin, verbracht.

2. Welche Organisationseinheiten (Direktion/Einsatzhundertschaft/Leitstelle/Abschnitt), welche Behörden (Polizei Berlin, Ordnungsamt, Straßen- und Grünflächenamt) und welche Senatsverwaltungen waren beteiligt? Wer führte den Einsatz?

Zu 2.:

An dem Einsatz waren folgende Dienststellen der Polizei Berlin beteiligt:

- Landespolizeidirektion Einsatzleit- und Lagezentrum,
- Polizeidirektion 2 (West) (Dir 2) Dauerdienst),
- Dir 2 A 25,
- Polizeidirektion Einsatz/Verkehr 2. Bereitschaftspolizeiabteilung Technische Einsatzeinheit (Dir E/V 2. BPA TEE).

Zudem befanden sich Mitarbeitende des zuständigen OA ChWi vor Ort.

Der Einsatz wurde im Rahmen der Amtshilfe für das OA ChWi von der Polizei Berlin unterstützt.

3. Wer war für die straßenrechtliche Bewertung (Gemeingebrauch vs. Sondernutzung) zuständig? Wurde diese Stelle einbezogen oder lag ein Eilfall vor, der ein unmittelbares Handeln der Polizei ohne vorherige Anordnung der Straßenbaubehörde rechtfertigte?

Zu 3.:

Die Erstbewertung des Verstoßes nach dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG) erfolgte zu-nächst durch den Lagedienst der raumverantwortlichen Polizeidirektion 2. Im weiteren Verlauf erfolgte eine Übergabe an das OA ChWi

4. Auf welche konkrete Rechtsgrundlage stützte sich die Räumung?

Zu 4.:

Es lag keine Sondernutzungserlaubnis nach dem BerlStrG vor, so dass eine Sicherstellung nach § 38 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln) erfolgt ist. Die Entfernung der Betonblöcke durch die Polizei Berlin erfolgte aufgrund eines schriftlichen Amtshilfeersuchens des OA ChWi.

5. Wurden Gegenstände (Kerzen, Fotos, Tafeln) sichergestellt oder lediglich entfernt/entsorgt?

Zu 5.:

Die Betonblöcke wurden in Amtshilfe für das OA ChWi sichergestellt und auf dem Gelände der Polizeiliegenschaft Charlottenburger Chaussee 67, 13597 Berlin, verwahrt. Es wurden zudem insgesamt 58 Kerzen und ein religiöses Kreuz gemäß § 38 ASOG Bln durch die Polizei Berlin sichergestellt.

Die sichergestellten Gegenstände liegen zusammen mit dem Vorgang beim Polizeiabschnitt 25. Der Vorgang befindet sich dort noch in der Bearbeitung und wird unverzüglich dem OA ChWi übergeben.

Vorhandene Schnittblumen wurden aufgrund ihrer Verderblichkeit entsorgt.

6. Welche konkrete Gefahr wurde angenommen (Gefährdung/Behinderung des Fußgängerverkehrs, Rettungswege, Straßensicherheit, Versamlungsstörung etc.)? Bitte Gefahrenprognose beifügen.

Zu 6.:

Das Abstellen der Betonblöcke ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach dem BerlStrG stellt als Ordnungswidrigkeit und Verstoß gegen die Rechtsordnung eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar – insoweit hatte sich die (gegenwärtige) Gefahr bereits realisiert.

7. Welche mildernden Mittel wurden vor der Räumung geprüft (räumliche Umstellung, befristete Duldung bis zur Entscheidung der Straßenbaubehörde, Absperrung ohne Entfernung, bloßes Abdecken)?

Zu 7.:

Die rechtliche Bewertung eines Amtshilfeersuchens unterliegt lediglich einer summarischen Prüfung. Liegen keine Hinweise einer offenkundigen Rechtswidrigkeit vor, wird – wie im vorliegenden Fall – Folge geleistet.

8. Nach welchen dienstlichen Ermessensleitlinien/Vorgaben wurden Verhüllungen politischer Aussagen (Abkleben/Überkleben) angeordnet?

Zu 8.:

Die Polizei Berlin trifft Maßnahmen im Sinne der Fragestellung stets im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Dienstliche Ermessensleitlinien oder Vorgaben gibt es nicht.

9. Wurde eine versamlungsrechtliche Einordnung geprüft? Lag zeitweise eine Versammlung vor (Anzahl Personen/kommunikativer Zweck), und wenn ja, warum wurde vorrangig straßen-/polizeirechtlich und nicht versamlungsrechtlich verfahren?

Zu 9.:

Ja. Im Ergebnis der Prüfung lag keine Versammlung vor.

10. Lag eine Sondernutzungserlaubnis vor? Wenn nein: Wurden Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet? Wenn ja, gegen wen?

Zu 10.:

Es lag keine Sondernutzungserlaubnis nach dem Berliner Straßengesetz vor. Durch die Polizei Berlin wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen ein Unternehmen eingeleitet.

11. Was geschah mit Kerzen, Fotos, Kreuzen, Tafeln o. ä.? Wurden diese sichergestellt/verwahrt, an Dritte übergeben oder entsorgt? Bitte Rechtsgrundlage angeben.

12. Wo wurden die Betonblöcke sichergestellt/verwahrt oder wem wurden sie übergeben? Nach welcher Rechtsgrundlage erfolgte ggf. eine Verwertung/Vernichtung?

Zu 11. und 12.:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 5. verwiesen.

13. Wie wurde der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz konkret geprüft (Geeignetheit/Erforderlichkeit/Angemessenheit)?

Zu 13.:

Im Hinblick auf das Amtshilfeersuchen des Ordnungsamts Charlottenburg-Willmersdorf, die Betonblöcke aus dem öffentlichen Straßenland zu beseitigen, bestanden seitens der Polizei Berlin keine Anhaltspunkte, die zu Zweifeln an der Verhältnismäßigkeit der erbetenen Amtshilfe Anlass gegeben hätten.

14. Wie wurde der Artikel 5 Abs. 1 GG (Meinungsfreiheit) berücksichtigt, insbesondere beim Abkleben/Verhüllen der Texte?

Zu 14.:

Die vorhandenen Schriftzüge wurden bis zur Prüfung eines strafrechtlichen Inhalts und Ermittlung der Gesamtumstände abgedeckt. Eine fehlende Sondernutzungserlaubnis wird nicht durch den Umstand legitimiert, dass die in den öffentlichen Straßenraum eingebrachten Betonblöcke mit Schriftzügen versehen sind. Zudem fehlte ein Impressum, als auch eine meinungsbildende natürliche Person vor Ort.

15. Wurden in vergleichbaren Konstellationen (spontane Gedenk-/Aktionsinstallationen im Straßenraum) in den letzten fünf Jahren anders entschieden (z. B. Duldung)?

Zu 15.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

16. Gibt es einen Kriterienkatalog für Sofortmaßnahmen bei ungenehmigten Installationen im Straßenraum (Größe/Gewicht/Standort/Nähe zu Knotenpunkten/Verkehrsaufkommen)? Wenn ja, wie sieht dieser aus?

Zu 16.:

Nein.

17. Aus welchem Grund wurden Texte/Bildflächen abgedeckt (Konfliktvermeidung, Spontanauflauf, Störung der öffentlichen Sicherheit)?

Zu 17.:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 14. verwiesen.

18. Welche Kosten (Personal, Gerät, Transport, Verwahrung, ggf. Entsorgung) sind angefallen?

Zu 18.:

Der Transport der Gegenstände erfolgte durch eine Technische Einsatzeinheit der Direktion Einsatz/Verkehr der Polizei Berlin. Die Höhe der dabei entstandenen Kosten wird derzeit festgestellt und im Fall einer Kostenpflichtigkeit dem Verursachenden auferlegt.

Seitens des Ordnungsamtes Charlottenburg-Wilmersdorf wird der Erlass eines Gebührenbescheides hinsichtlich der Verwahrung bzw. Entsorgung derzeit geprüft.

19. Gegen wen wird ein Kostenersatz geltend gemacht? Wurde bereits ein Kostenbescheid erlassen?

20. Welche Gebühren/OWi-Sanktionen wurden geprüft bzw. verhängt?

Zu 19. und 20.:

Dies ist derzeit Gegenstand des auf bezirklicher Ebene geführten, noch laufenden Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Aus diesem Grund können derzeit keine weiteren Angaben gemacht werden.

Berlin, den 25. September 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport